



Schulordnung

des Regionalen Beruflichen Bildungszentrums des Landkreises Vorpommern- Greifswald Wolgast-Torgelow

Vorbemerkung

Unsere Gesellschaft erbringt für die Schulen besondere Leistungen, die Schüler in den Stand setzen, ihr Recht auf Bildung zu verwirklichen. Diese Schulordnung soll mit dazu beitragen, dass dieses Recht in einem geordneten Miteinander von Lernenden und Lehrenden wahrgenommen werden kann. Erziehung zur Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Mündigkeit schließt ein, dass man auch die Rechte anderer achtet, rechtmäßig begründete Entscheidungen respektiert, die Würde der Mitschüler achtet und aktiv an der Gestaltung eines geordneten Schullebens teilnimmt.

Sitze der Schule:

Wolgast

Hauptstelle:

Schulstraße 1
17438 Wolgast

Telefon: 03834 87604150

E-Mail: bswlg@kreis-vg.de

Torgelow

Nebenstelle:

Ueckermünder Straße 17
17358 Torgelow

Telefon: 03834 87604162

E-Mail: bswlg@kreis-vg.de



I. Schulbesuch

1. Alle volljährigen Schüler bzw. die Eltern minderjähriger Schüler sind für den regelmäßigen Unterrichtsbesuch verantwortlich. Die Lehrkräfte und der Schulleiter sind verpflichtet, darauf zu achten, dass alle Unterrichtsversäumnisse entschuldigt oder vorher genehmigt sind.
2. Jedes Fernbleiben vom Unterricht (stundenweise, tageweise) wird durch die unterrichtende Lehrkraft notiert.
3. Krankheitsbedingtes Fernbleiben der Schüler vom Unterricht muss durch einen Krankenschein vom Schüler innerhalb von drei Tagen ohne besondere Aufforderung belegt werden, bei Auszubildenden ist die Kopie vorzulegen.
4. Regelmäßige ärztliche Behandlungstermine sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
5. Falls ein Unterrichtstag wegen Erkrankung abgebrochen wurde, muss fristgemäß nachträglich ein Krankenschein vorgelegt werden.
6. Der Klassenlehrer kann nach Absprache mit dem Schulleiter einen Schüler auf schriftlichen Antrag bis zu zwei aufeinanderfolgende Tage im Monat beurlauben. Auszubildende haben einen Urlaubsantrag zu stellen. Die schriftliche Bestätigung durch den Betrieb muss dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Dieser entscheidet dann über die Genehmigung desurlaubes.
7. Verspätetes Kommen und zu frühes Gehen sind Unterrichtsversäumnisse und werden als solche notiert. Jede angebrochene Unterrichtsstunde wird als Fehlstunde gezählt. Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel müssen bestätigt werden.
8. Bei unentschuldigtem Unterrichtsversäumnissen wird der Schüler zur Verantwortung gezogen. Unterrichtsversäumnisse werden entsprechend den geltenden Bestimmungen in die Zeugnisse aufgenommen. Unentschuldigtes Fehlen ist pädagogisch als Leistungsverweigerung anzusehen. Dieser Fakt muss bei der Leistungsbewertung und Beurteilung durch die Lehrkraft beachtet werden. Auf Grund des SG M-V § 60 gilt, dass zur Sicherung der schulischen Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie zum Schutz von Person und Sachen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden können.
9. Teil- oder Ganzbefreiungen vom Sportunterricht sind unter Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.
10. Alle Veränderungen der Personalien sind der Schule unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dazu sind die entsprechenden Formblätter der Schule zu verwenden.
11. Der Schulleiter, die Lehrkräfte und die im Auftrag des Schulleiters an der Schule tätigen Personen sind allen Schülern gegenüber weisungsberechtigt. Ihre Anordnungen sind zu befolgen.



12. Sollte der Lehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht im Klassenraum sein, meldet der Klassensprecher den Sachverhalt im Schülersekretariat.
13. Die Unterrichts- und Pausenzeiten sind für alle verbindlich.
14. Schüler dürfen das Schulgelände während des Unterrichtstages nicht verlassen. Bei Zuwiderhandlung erlischt der Versicherungsschutz.
15. Volljährige Schüler dürfen im Ausnahmefall, z. B. einer Freistunde, die nächstgelegene Einrichtung zur persönlichen Versorgung aufsuchen. Schüler, die keine betriebliche Ausbildung absolvieren und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Verlassen des Schulgeländes im Ausnahmefall nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erlaubt.
16. Nach Beendigung des Unterrichts werden Gebäude und Gelände der Schule auf kürzestem Wege verlassen.
17. Genehmigungen für den Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände außerhalb der Unterrichtszeiten erteilen der Schulleiter oder sein Stellvertreter bzw. der Abteilungsleiter. Klassenfeste u. ä. müssen - vor allem aus versicherungsrechtlichen Gründen - rechtzeitig angemeldet werden.
18. Das Mitbringen und die Einnahme von Alkohol und illegalen Drogen sind verboten. Bei Verstoß erfolgen eine Maßnahme nach dem Schulgesetz sowie eine Information an Eltern und Betrieb. Die entsprechend versäumten Stunden gelten als unentschuldig.
19. Alle Schüler müssen jede Gefährdung der eigenen Person sowie der ihrer Mitschüler vermeiden. Daher sind u. a. das Lärmen und Laufen auf den Fluren, in den Räumen und auf dem Gelände, das Werfen von Gegenständen (auch Schneebälle) sowie das Mitbringen nicht benötigter Materialien zum Unterricht untersagt.
20. Es ist verboten, Waffen und andere gefährliche Gegenstände in die Schule oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen.
21. Handys sind im Unterricht nicht gestattet. Das betrifft sowohl das Telefonieren als auch die Einstellung der Empfangsbereitschaft des Telefons (Handys).
22. Alle Punkte der Schul- bzw. jeweiligen Hausordnung gelten auch für die Mieter und Besucher der Schule.
23. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist verboten.

II. Sachbeschädigungen, Diebstähle, Fundsachen, Unfälle

1. Schuleigentum, wie z. B. Einrichtungen, Lehrmittel, Anschauungsmaterial im Klassenzimmer, Unterrichtsmittel und Anlagen (Rolläden, Fenster ...), ist zweckentsprechend zu behandeln. Sachbeschädigungen müssen dem Fachlehrer bzw. im Schülersekretariat unverzüglich gemeldet werden. Bei mutwilligen Zerstörungen und



groben Fahrlässigkeiten haften die Eltern; volljährige Schüler haften in diesen Fällen selbst.

2. Jeder ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um Diebstählen vorzubeugen. Entdeckte Diebstähle müssen sofort im Schülersekretariat angezeigt werden. Außerdem können die Erziehungsberechtigten Anzeige bei der Polizei erstatten. Wertgegenstände und Geld werden bei Verlust oder Diebstahl nicht ersetzt.
3. Alle Fundsachen werden im Schülersekretariat abgegeben.
4. Schulunfälle und Schulwegeunfälle müssen der Schule sofort gemeldet werden, da sonst der Versicherungsschutz erlischt. Zu diesem Zweck liegen im Schülersekretariat entsprechende Formulare bereit.

III. Lehr- und Lernmittel

1. Die der Schule gehörenden Bücher sind pfleglich zu behandeln. Die Benutzer tragen ihren Namen ein. Bei Verlust, vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung bzw. Unbrauchbarmachung besteht Ersatzpflicht.

IV. Beschwerden, Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

1. Allen Schülern steht es zu, sich über das Verhalten von Mitschülern oder Lehrern zu beschweren und sich das Zustandekommen von Leistungsbewertungen und Beurteilungen erläutern zu lassen. Im letzteren Fall sollte zuerst mit dem betreffenden Lehrer gesprochen werden. Erst wenn dieses Gespräch zu keinem Ergebnis geführt hat, sollten der Klassenlehrer bzw. ein Lehrer des Vertrauens informiert werden. Eine direkte Beschwerde beim Schulleiter ist möglich.
2. Für Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes, die einschlägigen Rechtsverordnungen, die Erlasse auf Landesebene und Beschlüsse der Schulkonferenz.

Erziehungsmaßnahmen

- das erzieherische Gespräch,
- gemeinsame Absprachen,
- der mündliche Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch,
- der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde,
- die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.



Ordnungsmaßnahmen

- der schriftliche Verweis durch den Lehrer im Benehmen mit dem Klassenlehrer, in schwerwiegenden Fällen auch durch den Schulleiter
- die Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung
- der Ausschluss vom Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen
- die Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde
- die Verweisung von allen Schulen durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde

V. Rechte und Pflichten der Schüler

1. Die Schüler nehmen ihr Recht auf Mitwirkung wahr, indem sie
 - Schülervertretungen wählen, die sich an der Arbeit der Mitwirkungsgremien beteiligen;
 - Vorschläge zur Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und des gesamten Lebens an der Schule unterbreiten und sich an deren Realisierung beteiligen;
 - mit eigenen Leistungen zur Ausgestaltung der Schule beitragen.
2. Zu den Rechten der Schüler gehört, dass sie
 - Kenntnis über Beurteilungen ihrer Persönlichkeit, über Maßstäbe der Bewertung und Zensurierung, über ihren Leistungsstand und Förderungsmöglichkeiten erhalten;
 - ihre Meinung nach Absprache mit dem Schulleiter bzw. Abteilungsleiter in Wort, Schrift und Bild an dafür festgelegten Stellen frei äußern und verbreiten, sofern dadurch keine Beeinträchtigung des Unterrichts und des Lebens an der Schule, keine Missachtung der Individualität und Würde anderer sowie keine Verletzung gesetzlicher Regelungen in öffentlichen Gebäuden erfolgt.
3. Zu den Pflichten der Schüler gehört,
 - regelmäßig und pünktlich die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen;
 - durch ihr persönliches Verhalten zu einem Leben in der Gemeinschaft beizutragen, das von der Achtung der Würde und Individualität eines jeden geprägt ist;
 - die materiellen Werte der Schule und das persönliche Eigentum anderer zu achten und pfleglich damit umzugehen;
 - den im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben nachzukommen sowie den Anordnungen der Pädagogen betreffs der Unterrichtsarbeit und ihres Verhaltens in der Schule Folge zu leisten.

VI. Schlussbemerkung

1. Jeder Schüler ist bei seiner Einstellung über die Schulordnung und die entsprechende/n Hausordnung/en zu belehren. Die Belehrungen über die allgemeinen Regeln sind jährlich durch die Klassenlehrer durchzuführen bzw. zu wiederholen. Die speziellen Belehrungen



über das Verhalten in den Fachkabinetten und -laboren sind halbjährlich bzw. vor jedem Block von den Fachlehrern durchzuführen. (Davon unberührt bleiben die Arbeitsschutzbelehrungen, die nach gesonderten Regelungen durchzuführen sind.)

2. Die Schulordnung und die Hausordnung der Beruflichen Schule des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden vom Schulleiter mit ihrer Bekanntgabe in Kraft gesetzt und von der Schulkonferenz am 08.06.2006 beschlossen.

E. Treichel

Vors. der Schulkonferenz (zur Zeit des Beschlusses)